

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 5. Änderung des Bebauungsplans der „Am Hochbehälter“.

Die Gemeinde Kranzberg hat mit Beschluss vom 22.09.2026 die 5. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet Am Hochbehälter II als Satzung beschlossen.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

Gemeinde Kranzberg (Rathaus)
Untere Dorfstraße 3, 85402 Kranzberg
im Bauamt, Zimmer 11
zu den üblichen Öffnungszeiten:
Mo bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr, Do 14.00 bis 17.30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kranzberg unter der Rubrik „Aktuelles“ auf www.kranzberg.de eingesehen werden.

Zur Einsicht liegen folgende Planunterlagen vor:

- Bebauungsplan in der Fassung vom 10.04.2026
- Begründung in der Fassung vom 10.04.2026

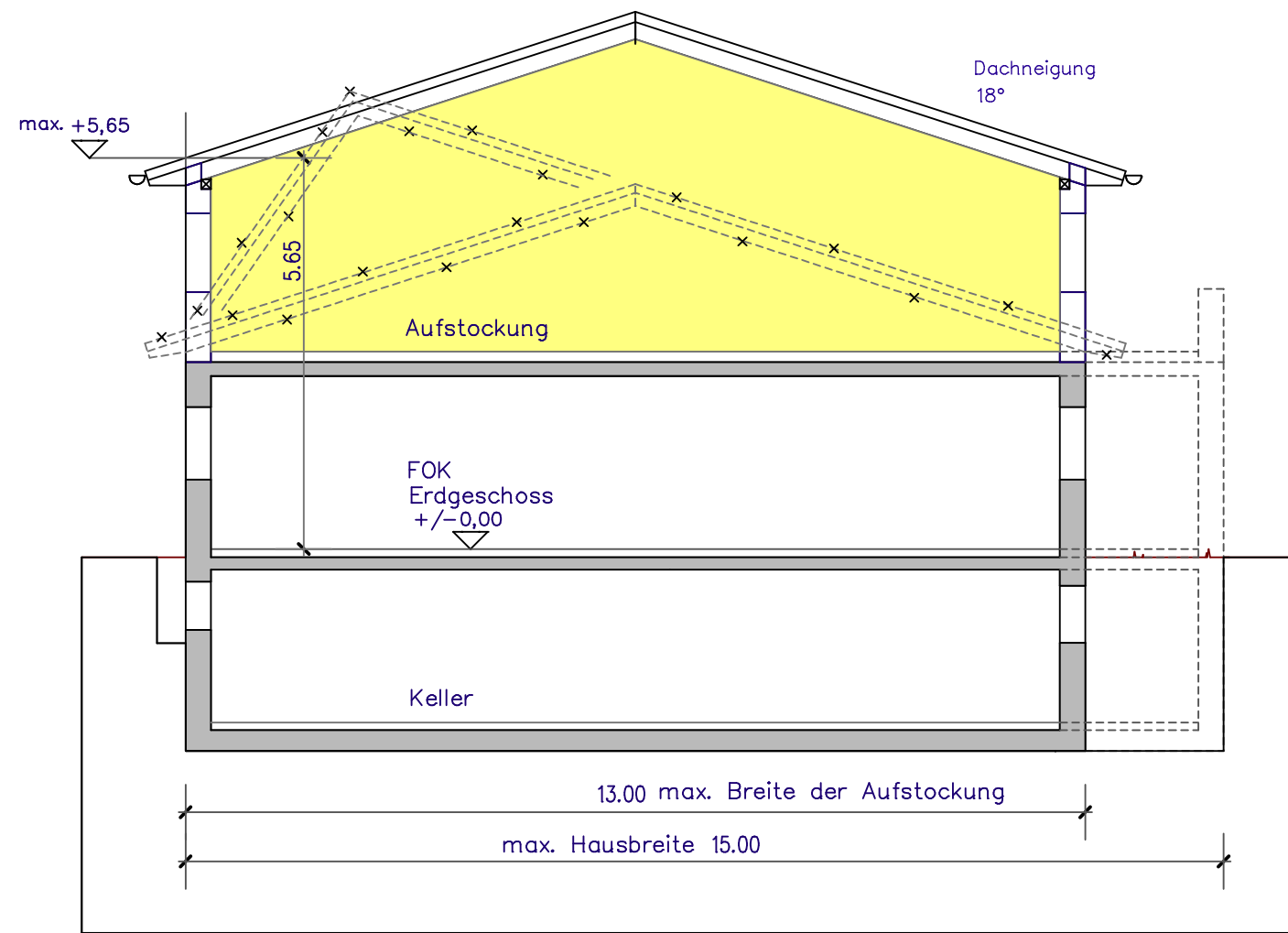
Kranzberg, 23.09.2026



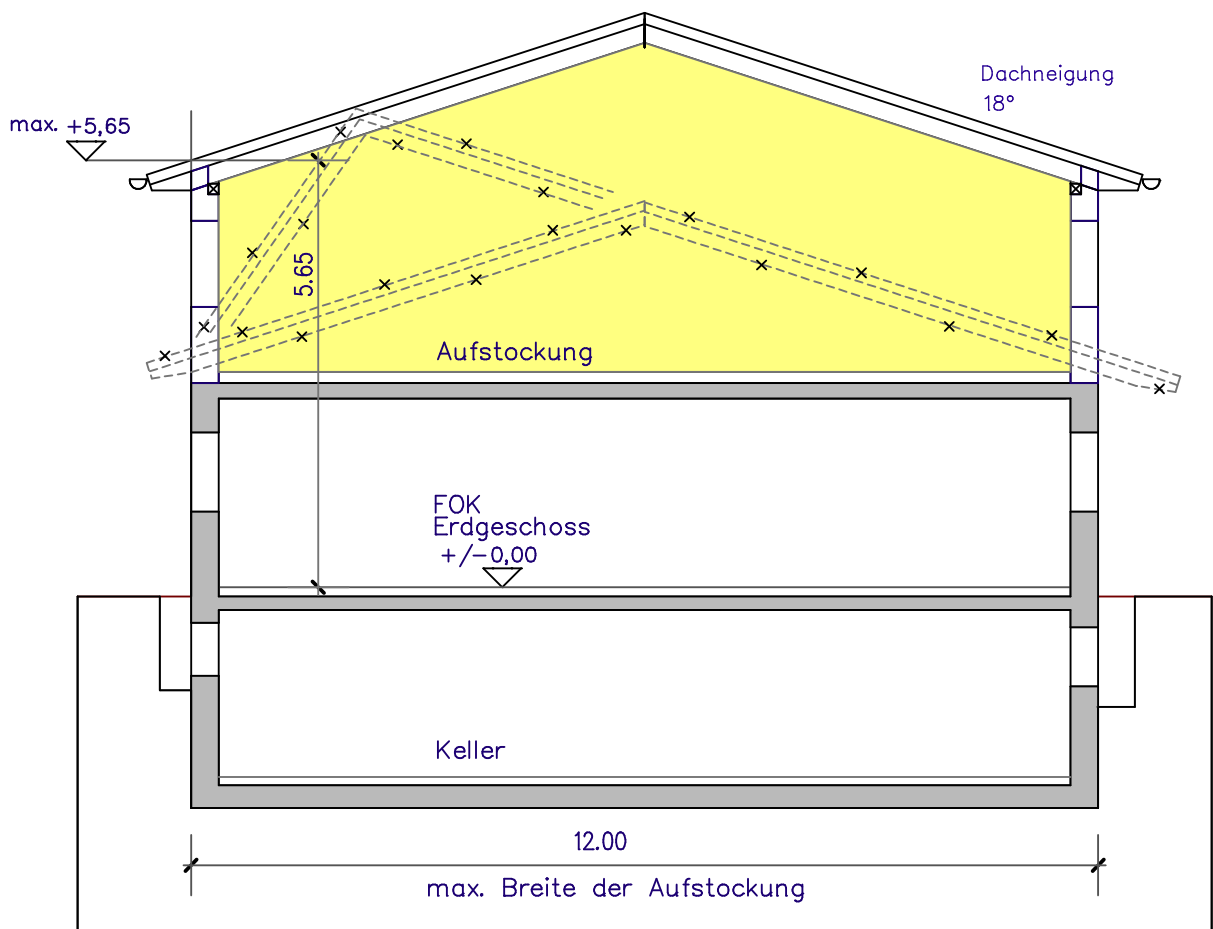
Petra Horneber
Petra Horneber
Erste Bürgermeisterin

Angeschlagen am:

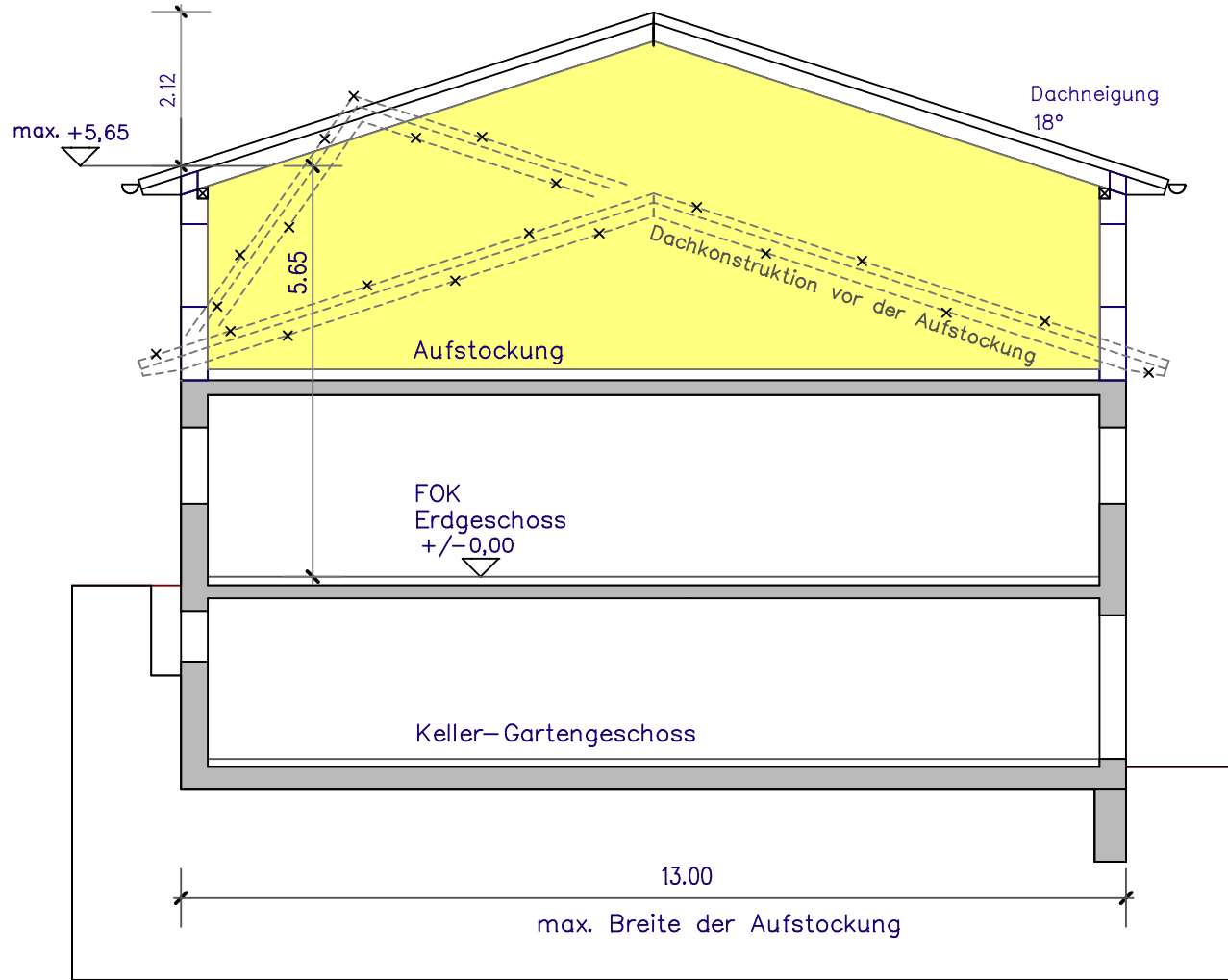
Abgenommen am:



SCHEMASCHNITT C:
gültig für die Flurnummern:
569/17, 569/18, 569/19, 570/2, 570/3



SCHEMASCHNITT B:
gültig für die Flurnummern:
569/9, 569/10, 569/60, 569/11, 569/13, 569/14, 569/15, 569/61, 569/16, 569/20



SCHEMASCHNITT A:
gültig für die Flurnummern:
569/25, 569/26, 569/27, 569/28, 569/59, 569/29

5. ÄNDERUNG zum BEBAUUNGSPLAN "AM HOCHBEHÄLTER"

DIE GEMEINDE KRANZBERG ERLASST GEMASS

- § 2 ABS. 1 SOWIE DER §§ 9 UND 10 DES BAUGESTZBUCHES –BauGB– i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 4 DES GESETZES VOM 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- Art. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN –GO– i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.08.1998 (GVBl. S. 769), ZULETZT GEÄNDERT DURCH § 5 DES GESETZES VOM 20.12.2007 (GVBl. S. 958),
- Art. 81 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG –BayBO– i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.08.2007 (GVBl. S. 588), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.07.2009 (GVBl. S. 385)
- VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE –BauNVO– i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 PlanZV 90) VOM 18. DEZEMBER 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG

ZUR 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "AM HOCHBEHÄLTER"
DER GEMEINDE KRANZBERG

Die Festsetzungen und Hinweise des seit dem 10.12.1972 rechtskräftigen Bebauungsplans "AM HOCHBEHÄLTER" sind Bestandteil dieser Bebauungsplanänderung und gelten weiterhin, sofern nicht nachfolgend ausdrücklich Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen neu festgesetzt werden.

----- Geltungsbereich der Änderung

Die Festsetzungen und Hinweise in der Gliederung des Bebauungsplans v. 10.12.1972 werden wie folgt ergänzt :

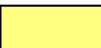
A) Festsetzungen

Nr. 83 folgender Text wird angefügt:

- * Zusätzlich zu den bisher festgesetzten Haustypen nach Gliederungspunkt 82 ist eine Aufstockungen nach den Schemaschnitten A, B u. C mit folgenden Festsetzungen für die angegebenen Flurnummern zulässig.
- Aufstockung darf Vollgeschoss sein
- Dachform Satteldach mit 18° Dachneigung
- maximal zulässige Wandhöhe 5,65 m, gemessen von Fußbodenoberkante (FOK) im Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut
- maximal zulässige Länge der Aufstockung entsprechend den bisher festgesetzten Hauslängen
- Einhaltung der Abstandflächen nach BayBO, Art. 6 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) Satzung der Gemeinde Kranzberg über abweichende Abstandflächentiefe
- Geschosflächenzahl 0,6
- maximal 3 Wohneinheiten pro Gebäude
- Dachdeckung: Dachziegel od. Dachsteine in roten, braunen oder grauen Farbtönen *

B) Hinweise

Folgende Hinweise werden ergänzt

- maximal zulässige Breite der Aufstockung in Meter z . B . – 12 –
-  Querschnittsfläche der Aufstockung
- Bedingt durch die Ortsrandlage ist bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen auch nachts und an Wochenenden u. Feiertagen zu rechnen. Für Grenzbepflanzungen ist § 47 AGBB zu beachten.

VERFAHRENSVERMERKE

- DIE GEMEINDE KRANZBERG HAT IN DER SITZUNG VOM DIE 5. ÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES IM WEGE DES VEREINFACHTEN VERFAHRENS GEM. § 13 BauGB BESCHLOSSEN
- ZU DEM ENTWURF DER 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NACH § 13 BauGB IN DER FASSUNG VOM WURDEN DIE VON DER ÄNDERUNG BEREHRTE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE GEMASS § 4 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM BIS BETEILIGT.
- DER ENTWURF DER 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NACH § 13 BauGB IN DER FASSUNG VOM WURDE MIT BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM BIS GEMASS § 3 ABS. 2 BauGB OFFENTLICH AUSGELEGT.
- DIE GEMEINDE KRANZBERG HAT MIT BESCHLUSS VOM DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UNTER ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGSNAHMEN UND ANREGUNGEN GEM. § 10 ABS. 1 BauGB IN DER FASSUNG VOM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
- AUSGEFERTIGT:
KRANZBERG, DEN

.....
PETRA HORNEBER
ERSTE BÜRGERMEISTERIN (Siegel)

- DIE ORTSÖBLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DEN SATZUNGSBESCHLUSS GEM. § 10 ABS. 3 SATZ 1 BauGB UND DIE NIEDERLEGUNG DER 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE AM AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44 UND § 215 BauGB SOWIE AUF DIE EINSEHBARKEIT DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE IN DER BEKANNTMACHUNG HINGEWIESEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMASS § 10 ABS. 3 SATZ 4 BauGB IN KRAFT.

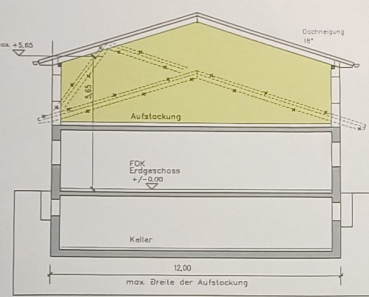
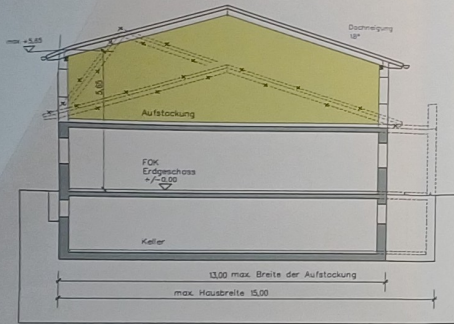
KRANZBERG, DEN

.....
PETRA HORNEBER
ERSTE BÜRGERMEISTERIN (Siegel)

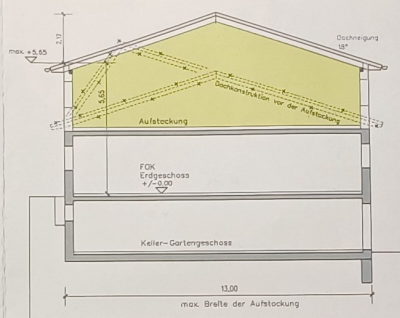


Lageplan M 1:1000





SCHEMASCHNITT B:
gültig für die Flurnummern:
569/9, 569/10, 569/60, 569/11, 569/13, 569/14, 569/15, 569/61, 569/16, 569/120



SCHEMASCHNITT A:
gültig für die Flurnummern:
569/25, 569/26, 569/27, 569/28, 569/69, 569/29

SCHEMASCHNITT C:
gültig für die Flurnummern:
569/17, 569/18, 569/19, 570/2, 570/3



5. ÄNDERUNG zum BEBAUUNGSPLAN "AM HOCHBEHALTER"

DE GEMEINDE KRANZBERG ERLASST GEMÄSS

- § 2 Abs. 1 sowie der §§ 9 und 10 des BAUGESTZBUCHES -BauGB- i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.09.2004 (BGBl. S. 2444) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 4 DES GESETZES VOM 31.07.2009 (BGBl. I S. 2569)
- ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN -GO- i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.08.1999 (GVBl. S. 749) ZULETZT GEÄNDERT DURCH § 5 DES GESETZES VOM 20.12.2007 (GVBl. S. 958)
- ART. 61 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG -BayBO- i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.08.2007 (GVBl. S. 884) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.07.2009 (GVBl. S. 365)
- VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE -BauNVO- i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. S. 102)
- GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 22.04.1993 (BGBl. S. 466)
- VERORDNUNG ÜBER DIE AUSGESTALTUNG DER BAULICHTLAGE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANNHALTS (PLANNCHENVERORDNUNG 1990 PlanV 90) VOM 18. DEZEMBER 1990 (BGBl. 1991 S. 50) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG

ZUR 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "AM HOCHBEHALTER"
DER GEMEINDE KRANZBERG

Die Festsetzungen und Hinweise des seit dem 10.12.1972 rechtskräftigen Bebauungsplans "AM HOCHBEHALTER" sind Bestandteil dieser Bebauungsplanänderung und gelten weiterhin, sofern nicht nachfolgend ausdrücklich Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen neu festgesetzt werden.

----- Geltungsbereich der Änderung

Die Festsetzungen und Hinweise in der Gliederung des Bebauungsplans v. 10.12.1972 werden wie folgt ergänzt:

A) Festsetzungen

Nr. 83 folgender Text wird angefügt:

- * Zusätzlich zu den bisher festgesetzten Haustypen nach Gliederungspunkt 82 ist eine Aufstockung nach den Schematischem A, B u. C mit folgenden Festsetzungen für die angegebenen Flurnummern zulässig:
 - Aufstockung darf Vollgeschoss sein
 - Dachform Satteldach mit 18° Dachneigung
 - maximal zulässige Wandhöhe 5,65 m, gemessen von Fußbodenoberkante (FGK) im Erdgeschoss bis zum Scheitelpunkt mit der Dachhaut
 - maximal zulässige Länge der Aufstockung entsprechend den bisher festgesetzten Haustypen
 - Einhaltung der Abstandsflächen nach BayBO, Art. 6 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a)
- Satzung der Gemeinde Kranzberg über abweichende Abstandsflächenregelungen
- Geschosflächenzahl 0,6
- maximal 3 Wohneinheiten pro Gebäude
- Dachdeckung: Dachziegel od. Dachsteine in roten, braunen oder grauen Farbtönen *

B) Hinweise

Folgende Hinweise werden ergänzt:

- maximal zulässige Breite der Aufstockung in Meter z. B. - 12 -
-  Querschnittsfläche der Aufstockung
- Bedingt durch die Ortslage ist bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen auch nachts und an Wochenenden u. Feiertagen zu rechnen. Für Grenzbeplankungen ist § 47 Abs. 2 zu beachten.

VERFAHRENSVERMERKE

- DIE GEMEINDE KRANZBERG HAT IN DER SITZUNG VOM 15.03.2016 DIE 5. ÄNDERUNG DES RECHTVERFAHRENLICHEN BEBAUUNGSPLANES IN WEGE DES VEREINFACHTEN VERFAHRENS GEM. § 13 BauGB BESCHLOSSEN
- ZU DEM ENTWURF DER 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NACH § 13 BauGB IN DER FASSUNG VOM 10.12.2016 WURDEN DIE VON DER ÄNDERUNG BERECHTIGTEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 Abs. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 20.12.16 BIS 20.16.16 BETEILIGT.
- DER ENTWURF DER 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NACH § 13 BauGB IN DER FASSUNG VOM 10.12.16 WURDE MIT BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 22.12.16 BIS 25.12.16 GEM. § 3 Abs. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
- DIE GEMEINDE KRANZBERG HAT MIT BESCHLUSS VOM 21.12.16 DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UNTER ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN UND ANREGUNGEN GEM. § 10 Abs. 1 BauGB IN DER FASSUNG VOM 21.12.16 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

5. AUSGEFERTIGT:
KRANZBERG, DEN 23.12.16

Petra Horneder

PETRA HORNEDER
ERSTE BÜRGERMEISTERIN

- DIE ORTSBLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DEN SATZUNGSBESCHLUSS GEM. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB UND DIE NIEDERLEGUNG DER 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE AM 21.12.16 AUF DER RECHTSGELTEN DER §§ 44 UND 123 BauGB SOWIE AUF DIE EINGEBURT DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE IN DER BEKANNTMACHUNG HINGEWIESEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB IN KRAFT.

KRANZBERG, DEN 23.12.16

Petra Horneder

PETRA HORNEDER
ERSTE BÜRGERMEISTERIN

GEMEINDE KRANZBERG

Landkreis Freising

5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"AM HOCHBEHALTER"

Lageplan M 1:1000, Schematische M 1:100

Planfertig: Architekt Dipl.-Ing. TU Manfred Dörner
St.-Quirin-Str. 8, 85402 Kranzberg

Plandatum: 10.04.2026

Gemeinde Kranzberg

Begründung nach § 2a BauGB

zur 5. Änderung des Bebauungsplans "Am Hochbehälter"

1. Anlass

In dem sehr großen Bebauungsplangebiet kommt von Gemeindebürgern immer wieder der Wunsch nach zusätzlichem Wohnraum.

Bisher wurden diesen Wünschen mit Einzelbaugenehmigungen und vier Bebauungsplanänderungen von kleineren Teilbereichen entsprochen.

1. Planerische Grundlagen

Mit der geplanten 5. Bebauungsplanänderung sollen für einen größeren Teilbereich Wohnraumerweiterungen möglich sein. Nach dem bisherigen gültigen Bebauungsplan sind zum größten Teil nur 1 ½ bis 2-geschoßige Wohnhäuser ohne Dachgeschoßausbau zulässig.

2. Grundkonzept und Gestaltung

Innerhalb der bisher festgesetzten Baufenster soll die Wohnraumerweiterung durch ein zusätzliches Geschoß als Aufstockung zulässig sein, wobei Dachform, Dachneigung und Wandhöhe festgesetzt werden.

3. Technische Infrastruktur

Die Infrastruktur für Wasser, Abwasser und Strom ist über den Bestand gesichert.

Kranzberg, den 23.09.2026

Petra Horneber, 1. Bürgermeisterin



Petra Horneber

Kranzberg, den 10.04.2026

Architekt Dipl. Ing. Manfred Dörner

Manfred Dörner



Gemeinde Kranzberg
Landkreis Freising
Gemeinde Kranzberg, Untere Dorfstraße 3, 85402 Kranzberg

**Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren
nach Art. 13 und 14 DSGVO**

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Gemeinde Kranzberg
Anschrift: Untere Dorfstr. 3, 85402 Kranzberg
E-Mail-Adresse: info@kranzberg.de
Telefonnummer: 08166/6896-0

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: actago GmbH; Herr Lorenz Treimer
Anschrift: Weidenstraße 66,
94405 Landau a. d. Isar
E-Mail-Adresse: datenschutz@actago.de
Telefonnummer: 09951 99990-20

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens.

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.

Tel.: (08166) 68 96 – 0	Konten: Sparkasse Freising	IBAN DE58 7005 1003 0000 0664 23	Öffnungszeiten: Montag - Freitag
		für Ausland BIC BYLADEM1FSI	
Fax: (08166) 68 96 25	Freisinger Bank eG	IBAN DE97 7016 9614 0000 5001 94	08.00 – 12.00 Uhr
	Internet	www.kranzberg.de	Donnerstag
	E-Mail-Adresse	info@kranzberg.de	14.00 – 17.30 Uhr

Tel.: (08166) 68 96 – 0	Konten: Sparkasse Freising	IBAN DE58 7005 1003 0000 0664 23	Öffnungszeiten: Montag - Freitag
		für Ausland BIC BYLADEM1FSI	
Fax: (08166) 68 96 25	Freisinger Bank eG	IBAN DE97 7016 9614 0000 5001 94	08.00 – 12.00 Uhr
	Internet	www.kranzberg.de	Donnerstag
	E-Mail-Adresse	info@kranzberg.de	14.00 – 17.30 Uhr